



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Telefon: +49 - 511 / 938 41, Email: service.motorrad@continental.com

SERVICE INFORMATION MOTORRAD
REIFENUNTERSUCHUNG MOTORRAD

Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Fabrikname (Hersteller)		Handelsbezeichnung		Typ	
Suzuki		GSR 750, Modell ab 2011		C5	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3,50x17		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 5,50x17	
Bereifung <u>vorne</u>		Bereifung <u>hinten</u>			
120/70ZR17 M/C 58W TL ²⁾		180/55ZR17 M/C 73W TL ²⁾			
ContiTrailAttack		ContiTrailAttack			
Bereifung <u>vorne</u>		Bereifung <u>hinten</u>			
120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾		180/55ZR17 M/C (73W) TL ¹⁾			
ContiMotion		ContiMotion			
ContiMotion Z		ContiMotion			
ContiRaceAttack Comp.Endurance		ContiRaceAttack Comp.Endurance			
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2			
ContiSportAttack		ContiSportAttack			
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2			
Auflagen: ☐ ja ☒ nein					
Art der Auflagen:					

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Reifengrößenangaben sind nur als Richtlinie zu verstehen. Es ist zu beachten, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im Vorfeld der Zulassung gemäß der geltenden EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringend empfohlen.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering

Marco Zahn

Reifenuntersuchung Motorrad

Reifenuntersuchung Motorrad

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.